

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 23 (1872)

Heft: 7

Artikel: Aus dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern für 1871

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763301>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Departements des Innern für 1871.

Ueber den Fortgang und Stand der Rheinkorrektion liegen ausführliche Mittheilungen vor. Leider wurde die Arbeit wieder verzögert durch die neue Hochwasserfluth vom 19. Juli 1871. Bei Wattau, Buchs, Oberriet und Widnau erfolgten bedeutende Dammbrüche. Eine technische Kommission untersuchte die Ursachen dieser Katastrophe und die Mittel zur Verhütung ihrer Wiederkehr. Der Bericht konstatierte, daß sich die Wuhren überall widerstandsfähig erwiesen haben, daß also die Ursache der Zerstörungen nicht in einem verfehlten Korrektions-system, sondern in dem zu geringen Durchflußprofile zu suchen sei. Um letzteres zu erweitern, bedarf es einer für die größten Hochwasser genügenden Erhöhung der Wuhre oberhalb Oberriet, um das Überströmen zu verhindern. Von Büchel an abwärts konsequente Durchführung eines Doppelliniensystems mit übersteigbaren Vorwuhren. Die Regierung von St. Gallen hat diese Vorschläge gutgeheißen und läßt sie ausführen. Bis Ende 1871 sind auf die St. Gallischen Rheinkorrektionsarbeiten total verwendet worden Fr. 4,448,415. 90. An diese Summe zahlte der Bund Fr. 1,442,805. 30, sodaß auf Gemeinden und Staat noch fiel Fr. 3,005,610. 60. Mit den beiden neuen Rheinbrücken bei Sevelen und Trübbach gibt es nun 7 solche. — In Graubünden ist an den Dämmen bei Mayenfeld, Ragaz, Fläsch weiter gearbeitet worden. Die Unterhandlungen mit Oestreich über die Durchstichfrage sind bis zu einem Präliminarabkommen vorgerückt, welches sich auf das Projekt von 1865 stützt. Auch hier ist im Laufe der letzten Monate durch eine technische Kommission die Ergänzung des Materials vorgenommen worden.

Die Korrektion der Rhone und der Wildbäche im Wallis hat bis jetzt gekostet Fr. 4,976,732. 80, daran zahlte der Bund Fr. 1,552,058.—, so daß Staat, Gemeinden, Korporationen und Privaten noch Fr. 3,424,674. 80 blieben. Auf das Jahr 1871 fallen Fr. 531,453. 99 Ausgaben. 47 Gemeinden arbeiteten an der Rhone und den Wildbächen. Das Hochwasser vom 24. Juli stand 12' 5" über dem 0-Punkt am Pegel der Brücke zu Sitten, der höchste je dagewesene Stand. Doch war der Schaden kaum nennenswerth.

Auch die Suragewässerkorrektion ist in erheblicher Weise gefördert worden. Der Nidau-Büren-Kanal rückt seiner Vollendung entgegen. Der Alarberg-Hageneck-Kanal wird in Bälde in Angriff

genommen. Am 31. Dezember 1871 belief sich die Gesamtausgabe für dieses Unternehmen auf Fr. 2,633,310. 28. Hieran zahlte der Bund Fr. 1,000,000. Die Reklamation der Regierung von Uri betr. Beeinträchtigung des Seeabflusses durch die neue Brücke in Luzern ist durch beruhigende Aufschlüsse der Regierung von Luzern erledigt. Die Frage der Zweckmäßigkeit einer Tieferlegung des Untersee's wird von einer schweizerisch-badischen Kommission von Technikern geprüft. Die Verwendung der von den Liebesgaben von 1868 zurück behaltenen Million für Schutzbauten begann vorläufig und richtete sich nach den Arbeitsleistungen der betr. Kantone. Tessin verausgabte Fr. 999,090 und erhielt daran Fr. 310,245. Graubünden verausgabte Fr. 558,495 und erhielt genau $\frac{1}{3}$ mit Fr. 186,165. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Schutzbauten lokaler Natur sind. Durch Bundesbeschluß vom 21. Juli 1871 ist für Schutzbauten an Wildwassern und Aufforstungen im Hochgebirge ein jährlicher Kredit von Fr. 100,000 bewilligt, welcher bereits von Bünden und St. Gallen für die Nolla, Glenner und Tamina theilweise beansprucht worden ist.

A u s d e m B u n d e s r a t h e. Sitzung vom 10. Juni. Binnen der durch den Bundesbeschluß vom 21. Juli 1871 ange setzten Frist für die Bewerbung um Beiträge für Schutzbauten an Wildwassern und für Aufforstung im Hochgebirge sind dieses Jahr dem Bundesrath Vorlagen gemacht worden von der Regierung der Kantone St. Gallen, Graubünden, Obwalden und Glarus und es sind die Gesuche der beiden ersten Kantone bereits erledigt, die der beiden letztern noch in Behandlung. Von den fünf beim Hochwasser von 1868 und daher an der Million Hülfs gelder beteiligten Kantonen selbst also drei, Uri, Tessin und Wallis, keine Eingaben gemacht. Dieser Umstand hat den Bundesrath bewogen, an die Regierungen der genannten Kantone die Einladung zu einem ihrem eigenen und dem allgemeinen Interesse entsprechenden Vorgehen zu erlassen und sie auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, welcher sie sich durch diesfällige Versäumnisse aussetzen müßten. In Tessin sind zwar schon Arbeiten mit Unterstützung aus der Hülfs million in größerem Umfange ausgeführt worden; in Uri wurde der zweite Theil des Neufkanals bei Altorf wieder hergestellt, in Wallis aber beschränken sich die diesfälligen Arbeiten auf einige Entsumpfungs kanäle in der Ebene von Martigny.

Auszug aus dem Jahresbericht des Forstinspectors
des Kantons Graubünden an den Grossen Rath
des Jahres 1871.

Nachdem im Bericht einiger Abänderungen in der Begrenzung der 8 Forstkreise und des Wechsels in der Besetzung der Kreisförsterstelle in Misox Erwähnung geschehen, wird der Stand der Gemeinde- und Revierförstereien Ende 1871 in einer Tabelle zusammengestellt der wir folgende Angaben entnehmen:

Beförsterte Gemeinden 82, inbegriffen verschiedene andere Korporationen und Privaten.

Anzahl der Gemeinde- und Revierförster 50, deren Gehalt im letzten Jahr seitens der Waldbesitzer	Fr. 21,998
betrug. Dazu der Kant. Beitrag mit	" 6,516
Zusammen Fr. 28,514	

Der Gehalt der 9 Kantons Forstangestellten belief sich letztes Jahr (ohne Diäten) auf	" 13,500
Total Fr. 42,014	

Zehn Förstereien werden von Lehrern verwaltet, die zugleich als Förster patentirt sind und im Winterhalbjahr sich der Schule widmen.

Die Bildung von neun Gemeinde- und Revierförstereien schreitet befriedigend vorwärts. Von den Zöglingen des diesjährigen Forstkurses 1872, haben 10 Anstellungszusicherungen beigebracht und einige derselben seit Schluss des Curses ihren Dienst bereits angetreten.

Abholzungen zum Verkauf bewilligte der Kleine Rath letztes Jahr im Ganzen 81, wovon 53 an Gemeinden und öffentliche Korporationen, 28 an Privatwaldbesitzer. Bei 14 Bewilligungen wurden Forstdepositen, als Sicherheit für Einhaltung der Hiebsvorschriften und Schlagbedingungen im Gesamtbetrag von Fr. 3450 einverlangt.

Ende 1871 beliefen sich die einbezahlten Forstdeposita ohne Zinsen auf Fr. 36,148. 72, mit Zinsen auf	Fr. 44,353. 59
Die verschiedenen Gemeinde-Forstfonds betrugen	" 67,922. —
sodass forstlichen Zwecken ein Kapital von	Fr. 112,282. 59

dienstbar ist.

Unerlaubte Abholzungen kamen wenige und seit Jahren eine einzige von Belang vor, welche mit Fr. 1696 gebüßt wurde.

Die Holzausfuhr außer die Kantonsgrenze belief sich 1871 auf einen Holzwerth von Fr. 867,277
gegenüber von „ 726,586 im Jahr 1870 und
„ 594,015 „ „ 1869.

Die größte Ausfuhr fand auf der Eisenbahn, in einem Werthe von Fr. 701,730 statt; allein auf der Station Chur wurde für Fr. 388,985 Holz verladen.

Diese zur Ausfuhr gekommenen Holzmassen betreffen fast ausschließlich überständiges Holz, das den Beständen fast nur in Plänterungen entnommen wurde und dessen Einhieb die nachhaltige Benutzung der Waldungen nicht beeinträchtigte.

Die Vermarchung der Waldungen rückte letztes Jahr verhältnismäßig langsam vor, weist aber doch 2825 erstellte Marchzeichen auf.

Mit der Vermarchung der Waldungen wurde fortgefahren, indem diejenige der Bergschaft Schams und der Gemeinde Andeer durch eine Triangulation vorbereitet und diejenige der ausgedehnten Waldungen von Roveredo und St. Uttore in Angriff genommen wurden. Die Gesamtfläche der bisher vermessenen Waldungen im Kanton mag circa 30,000 Fucharten betragen.

Auf genaue Vermessungen gestützte Wirtschaftspläne wurden letztes Jahr für die Waldungen der Stadt Glanz und einen Theil derjenigen von Churwalden entworfen, provisorische Pläne für verschiedene Gemeinden.

Der Bericht tritt sodann auf die forstlichen Zustände einzelner Gemeinden und Thalschaften ein, was wir hier übergehen.

Im Culturwesen wurde befriedigendes geleistet indem in 105 Gemeinds- und Privatwaldungen 221 Culturen mit 2031 Pfd. Samen und 285,514 Pflanzen zur Ausführung kamen. Sämtliche Pflanzgärten im Kanton hatten Ende letzten Jahres einen Flächeninhalt von 8 Fucharten 166 Quadratruthen. Von besonderem Interesse dürfte diejenige Theil des Berichtes sein, welcher den Alpweidgang der ausländischen Schafsheerden behandelt und den wir deshalb wörtlich folgen lassen:

„Wir haben uns diese Frage weniger mit Bezug auf den leßtjährigen Schaden, (der nur hie und da bedeutender als in früheren Jahren war), als vielmehr vom allgemein kantonalforstlichen Standpunkte aus gestellt und zur gründlichen Behandlung derselben Berichte von den Kreisforstbeamten einverlangt.

Es ergiebt sich aus denselben, daß der Schaden, der den Waldungen durch die sogen. Bergamaske und Tyrolier Schafsheerden zugefügt wird im Allgemeinen ein sehr bedeutender ist und dies:

1) Durch den Durchtrieb durch die Waldungen bei der Ladung und Entladung der Alpen.

2) Dadurch, daß der Weidgang in manchen Alpen sich streckenweis auch auf Waldungen ausdehnt.

3) Durch Benutzung der sogen. Schneefluthen.

Der unter 1 bezeichnete Schaden wird den Waldungen durch sämmtliche Schafherden zugefügt, auch durch solche, die während der eigentlichen Weidezeit keine Waldungen betraten und was die Schneefluthen betrifft, so werden solche im Nothfall selbst dann benutzt, wenn keine Berechtigung vorhanden ist. Da zu solcher Zeit die Grasweide unter Schnee liegt, so sind die Schafe auf das Kries der jungen Pflanzen angewiesen und es wird der Jungwuchs entweder vernichtet oder doch so stark beschädigt, daß er verkrüppelt. Dies war letztes Jahr bei dem spät erwachten Frühling und dem starken, späten Schneefall (vom 3.—11 Juni) in bedeutenderem Maße der Fall als in früheren Jahren; nicht nur das erreichbare Kries wurde von den Schafen vollständig abgeäz, sondern auch die Rinde an jungen Lärchen geschält und wo der Rasen schneefrei war, wurde derselbe mit der Wurzel verzehrt.

Die wichtige Frage ist nun die, wie kann dem Schaden in den Waldungen durch ausländische, in unseren Kanton zur Sömmierung getriebene Schafe begegnet werden?

Vor allem sollten die Nachtheile, die diese Heerden nicht nur in forstlicher, sondern auch in alpwirtschaftlicher Beziehung bringen, dem Volke klar und überzeugend auseinander gesetzt und dadurch dasselbe veranlaßt werden, entweder künftig keine derartige Pachtverträge mehr abzuschließen oder dieselben wesentlich zu modifizieren. Diese Modificationen sollten bestehen:

1) In Zurücksetzung der Alpladungen auf eine Zeit zu welcher in den betreffenden Alpen schon ziemlich reichliche Weide vorhanden ist.

2) In Verminderung der Heerden auf diejenige Stückzahl, welche in den betreffenden Alpen genügende Weide finden, in genauer Abgrenzung der Alpfläche und in Ausschluß der Mifführung von Ziegen.

3) In Ausschluß der Schafherden aus allen Waldungen und Aufhebung der Schneefluthen nach Ablauf der jetzigen Pachtverträge.

4) In Ausschluß derjenigen Alpflächen von der Verpachtung welche zu Erdabrußschungen geneigt sind.

Durch eine kleinräthliche Verordnung sollte ferner vorgeschrieben werden, daß die Heerdebesitzer den Tag der Durchfahrt durch Waldungen

der betr. Gebietsgemeinde anzuzeigen und derselben dadurch Gelegenheit zu geben haben den Durchtrieb überwachen zu lassen.

Damit es der Regierung möglich werde, rechtzeitig vor Ablauf der Verträge mit den betreffenden Alpbesitzern in diesfällige Unterhandlung zu treten, sollten dieselben aufgefordert werden die Verträge über Verpachtung von Alpen zur Betreibung mit ausländischen Schafherden nicht abzuschließen ohne vorgängige, rechtzeitige Anzeige an den Kleinen Rath.

Um wichtigsten und dringendsten in forstlicher Beziehung, aber auch am schwierigsten durchzuführen ist die unter Ziff. 3 angeführte Modifikation. Es stehen aber der Regierung zu einer bezüglichen Beschlussnahme § 19 der Kant. Forstordnung über kleinräthliche Kompetenz betr. Wälder erster Classe, § 22 über Regelung des Waldweidganges und § 24 über Schutz von Culturen und Besamungsschlägen zu Gebote und wenn die Geltendmachung dieser Paraphre irgendwo nothwendig, ja dringend ist, so ist es bei den von fraglichen Schafherden beweideten Waldungen an der Waldvegetationsgrenze, deren Wiederverjüngung von allgemeiner Bedeutung für den ganzen Kanton ist.

Um die Schneefluthen in Waldungen zu ersezen, könnten an passenden Stellen leichte Ställe, so weit thunlich aus Trockenauern erstellt und die Schafbesitzer gehalten werden etwas Heu einzusammeln, gleich wie dies gegenwärtig in vielen Ruhalpen geschieht."

Es ist zu wünschen, daß der Große Rath von Graubünden dieser, für viele unserer Alpen und Waldungen höchst wichtigen Angelegenheit seine ganze Aufmerksamkeit schenke.

Nach einer, statistisch sehr werthvollen Beilage werden nicht weniger als 72 Alpen in Bünden an ausländische Schäfer verpachtet. Die Anzahl der Schafe beläuft sich auf ca. 42,254, der Pachtzins auf ca. Fr. 40,671. Die Alpzeit ist verschieden, währt aber in den meisten Gegenden von Anfang Juni bis in die erste Hälfte Septembers (90 bis 100 Tage).

Unter den holzersparenden Einrichtungen werden u. a. die Erstellung von steinerne Brunnen statt hölzerner und Brunnenleitungen aus hartem Material angeführt, welche letztes Jahr 17,780 Längenfuß betrugen.

Ferner wurden in verschiedenen Gemeinden Vorschriften erlassen über steinerne statt hölzerner Bauten, anderorts auch Prämien hiefür ausgesetzt. Statt hölzerner Umzäunungen wurden letztes Jahr gegen Prämien ca. 6000 Längenfuß Mauern erstellt. Die angelegten Waldwege erstrecken sich auf 33,399 Längenfuß. Waldschädliche Naturereignisse und Waldbrände kamen keine von einiger Bedeutung vor.

Die Kant. Auslagen für's Forstwesen betrugen Fr. 29,434.

St. Gallen. Nach regierungsräthlicher Verordnung vom 18. Mai d. J. wird in Zukunft zum Zwecke zeitiger Fürsorge bei Rheinhochwassern der jeweilige Wasserstand von Reichenau aus an die Stationen im Rheinthale telegraphisch gemeldet. Zur Beurtheilung dieser Berichte und zu Federmanns Schätzung der Gefahr wird nun von den Rhein-Ingenieuren F. Oppikofer und C. Saylern folgende Vergleichung und Zusammenstellung früherer Wasserstände auf dem schon seit dem Jahre 1817 in Reichenau bei der großen Brücke über den vereinigten Rhein bestehenden Wasserzeiger (Pegel) bekannt gegeben: Hochwasser von 1817: 26 Fuß hoch, 1834: 30 Fuß, 1861 (7. Juli): 23 Fuß; 1868 (28. Sept.): 28½ Fuß, 1871 (19. Juni): 25½ Fuß, 1872 (22. Mai): 21½ Fuß. Winterwasser 7 Fuß hoch.

Appenzell A. Rh. Für Appenzell A. Rh. wurden in diesem Frühjahr aus einem einzigen Waldfpflanzengeschäft 120,000 Pflanzen bezogen. Korporationen und Privaten geben sich viele Mühe, die Forstkultur zu fördern und das Waldareal zu vermehren.

Baselland. Das Volk hat das ihm zur Abstimmung vorgelegte Forstgesetz — wenn auch mit kleiner Mehrheit — verworfen. Es ist das eine um so mehr ernsthafte Besorgnisse erregende Erscheinung, als das Gesetz die Selbstständigkeit der Waldbesitzer schonte und überhaupt den Verhältnissen und Bedürfnissen eines demokratischen Staates so viel immer möglich Rücksicht getragen hat.

Appenzell I. Rh. Der Große Rath des Kantons Appenzell I. Rh. hat auf den Antrag der Forstkommission einen Entwurf zu einer Verordnung über die Bewirtschaftung der Amts- und Korporationswaldungen genehmigt, zu dessen Empfehlung Herr Kantonsförster Seif in Trogen folgende Eingabe an den ehrl. Großen Rath des Kantons Appenzell I. Rh. machte:

Hochgeachteter Herr Landmann!
Berehrteste Herren!

Bei Anlaß der vom Tit. Großen Rath zu behandelnden neuen Forstverordnung fühlt sich der Unterzeichnete veranlaßt, dem Tit. Großen Rath einiges Nähere über den Holzverbrauch in unserm Lande während des letzten Jahres mitzutheilen.

Der Holzverkauf war im letzten Jahre sehr bedeutend. 37 Privaten verkauften für 88,215 Fr.; überdies stehen noch einige Besichtigungen in nächster Aussicht, deren eine allein auf 25000 Fr. zu stehen kommen

kann. Korporationen und Staat verkauften für 25,665 Fr. Im Ganzen wurde also für 113,880 Fr. Holz verkauft. Außerdem beläuft sich der Betrag an verkauftem Torf auf 9000 bis 10,000 Klafter. Wir haben in unserm Lande 3160 Haushaltungen. Wenn wir nun den Verbrauch einer Haushaltung auf jährlich 100 c' oder 2 Klafter zu 2' Länge berechnen, so ergibt sich ein jährlicher Verbrauch an Brennholz von 316,000 c' oder 6320 Klafter. Für Wasserleitungen, Haag- und Bauholz aller Art brauchen wir jährlich 158,000 c'. Der Gesamtverbrauch des ganzen Landes beläuft sich also auf jährlich 474,000 c'.

Unser Kanton besitzt im Ganzen an Staats-, Korporations- und Privatwaldungen 5400 Fuchart. Bei gehörigem Wachsthumus berechnet man den jährlichen Zuwachs einer Fuchart auf 60 c'. Es ergibt sich also für uns ein jährlicher Gesamtzuwachs von 324,000 c'. Also:

jährlicher Verbrauch	474,000 c'
jährlicher Zuwachs	<u>324,000 c'</u> bleibt als
jährlicher Hinterschlag 150,000 c'.	

Die eidgenössischen Experten berechneten unsern Hinterschlag auf jährlich 372,000 c'. Ich erhielt bei meiner Berechnung nur deshalb oben genannten kleineren Hinterschlag, weil ich alles alte, abgehende Holz und Torf, sowie auch das Lefeholz für die Armen beim Verbrauche nicht mitberechnet habe.

Tit.!

Wenn schon in unserm Lande die Industrie zu blühen anfängt, so sind für uns doch die besten und sichersten Quellen des Wohlstandes

- 1) ein guter und zahlreicher Viehstand,
- 2) unsere Berge und Alpen, die wir selber gut benutzen und nicht aus unseren Händen geben sollen und
- 3) die Staats-, Korporations- und Privatwaldungen, welche wir immer mehr zu verbessern und zu vermehren suchen müssen.

Die letztgenannte Quelle unsers Wohlstandes immer ergiebiger und reicher zu machen, ist einziger Zweck der neuen Forstverordnung. Wo aus den Waldungen nur genommen wird und für ihre Pflege nur sehr Weniges gethan wird, da kann eine solche Bewirthschaffung und Benutzung derselben nur einen sehr ungünstigen Einfluss auf deren Zustand ausüben. Sobald die Nutzung zu groß wird, wie es in unsern Waldungen leider der Fall ist, muß der Waldbestand mit schnellen Schritten schwinden. Wo Durchforstungen und Reinigungshiebe noch unbekannte Dinge sind, kann man von einer guten Bewirthschaffung der Holzbestände gar nicht reden.

Aus Vorstehendem glaube Ihnen genügend dargethan zu haben, wie höchst nothwendig eine bessere Bewirthschaftung unserer Waldungen ist. Die vorliegende Forstverordnung kann nur zu des Landes größtem Nutzen und Frommen dienen. Sie nimmt ja weder den Korporationen noch den Einzelnen von ihren Rechten, vielmehr will sie ihnen solche zuwenden und Allen mit Rath und That zur Errichtung des schönen Ziels an die Hand gehen.

Indem ich Ihnen Tit. die Annahme der vorliegenden neuen Forstverordnung aufrichtig und dringend empfehle, benuze ich diesen Anlaß, Sie meiner vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Teufen, den 12. Mai 1872.

Thad. Seif, Förster.

Zürich. Am 22. Juni trafen, direkt von Mariabrunn bei Wien kommend, 3 Professoren, 4 Assistenten und 19 Studirende der dortigen Forstakademie in Zürich ein, um die schweizerischen forstlichen Verhältnisse kennen zu lernen. Zunächst besuchten sie das Polytechnikum und dessen Sammlungen, dann machten sie eine Exkursion in den Sihlwald, bei der auch die dortigen technischen Anstalten; Säge, Holzspalterei, Dreherei und Imprägnirungseinrichtungen besichtigt wurden. Eine Excursion über den Rigi und auf und am Vierwaldstättersee brachte sie nach Alpnach, wo sie die Waldungen und die König'schen Transportanstalten (Rollbahn und Drahtseile) in Augenschein nahmen.

Über den Brünig gieng sodann die Reise nach Brienz, Interlaken und an die Gürbe zur Besichtigung der dortigen Verbauungen und Aufforstungen, der meteorologischen Station und der Holzschnitzerei-Industrie und nachher nach Bern und in die in dessen Umgebung liegenden Stadt- und Staatswaldungen. Den Heimweg nahmen sie über Schaffhausen, um die dortigen, großartigen Drahtseiltransmissionen kennen zu lernen. So viel uns bekannt wurde, sind Lehrer und Studirende durch die Ergebnisse der Exkursion befriedigt.

Zürich. Das Gesetz über die land- und forstwirthschaftliche Abtheilung am eidgen. Polytechnikum überbindet dem Kanton Zürich in Art. 3 u. A. die Pflicht, ein dem Bedürfnisse entsprechendes Areal zu einem Versuchsfelde von mindestens 4 Fucharten in der Nähe der Anstalt anzugeben und zwar in der Meinung, daß dieses Land auf Verlangen des Bundesrathes jeweilen nach einer Anzahl von Jahren gewechselt werden kann. Ein in Ausführung dieser Bestimmung vom Präsidenten des schweizerischen Schulrathes mit der Direktion des Innern des Rts.

Zürich unterm 25. v. Mts. über die Anweisung des erforderlichen Landes auf der Domäne Strickhof vereinbarter Vertrag hat die Genehmigung des Bundesrathes erhalten.

Bücher-Anzeigen.

C. H. C. von Berg. Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Dresden, Schönfeld 1871. Preis Fr. 9. 60.

Die vorliegende Geschichte der deutschen Wälder zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste handelt von Land und Leuten zur Zeit der Römer bis zum Untergange des westromischen Reichs und im zweiten werden der Wald und die forstlichen Verhältnisse im Mittelalter besprochen. Der Verfasser hat sich bei der Bearbeitung dieses Buches eine schwere und mühevollte Aufgabe gestellt, von der er im Vorwort selbst sagt:

„Diese Arbeit, womit ich meine literarische Thätigkeit als abgeschlossen betrachte, war eine sehr mühevolle. Vor mehr als 12 Jahren begann ich mit Sammlung des Materials. Trotz aller darauf verwendeten Sorgfalt wird sie nicht frei von Irrthümern, selbst Fehlern geblieben sein, für welche ich, in Berücksichtigung der großen Schwierigkeiten bei Benutzung alter Schriften und Aktenstücke, wohl eine nachsichtige Beurtheilung in Anspruch nehmen darf.

Das Buch ist für den bezeichneten Zeitraum nicht nur eine Geschichte der Wälder, sondern zugleich ein der vollsten Beachtung werther Beitrag zur Kulturgeschichte, indem der Verfasser seine Aufmerksamkeit auch dem Land und den Leuten, den politischen und gewerblichen Zuständen und der Gesetzgebung zugewendet.

Alle Forstmänner, die sich für die historische Entwicklung der Forstwirtschaft interessiren und Alle, die ihre Aufmerksamkeit der Kulturgeschichte zuwenden, werden in der Arbeit des Hrn. von Berg Belehrung finden.

Dr. B. Vogelmann. Die Forstpolizei, Gesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen im Großherzogthum Baden. Mit einer forst- und landwirthschaftlichen Beleuchtung der geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes. Karlsruhe, Braun, 1871. 150 Seiten. Preis Fr. 2. 60.